



Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz



StMUV - Postfach 81 01 40 - 81901 München

Präsidentin
des Bayerischen Landtags
Frau Barbara Stamm MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihre Nachricht
v. 30.07.2014
PI/G-4254-3/336 U,
-3/337 U

Unser Zeichen
41b-G8734-2014/9-4

Telefon +49 89 9214-00
poststelle@stmuv.bayern.de

München
29.08.2014

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Rosi Steinberger
(Bündnis 90/Die Grünen) betreffend
Kontrollen der Tierhaltungsanlagen durch Veterinärämter 2

Anlagen:
3 Abdrucke dieses Schreibens

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wie folgt:

- Wie viele tierhaltende Betriebe wurden im Jahr 2013 und im I. Quartal 2014 von den Behörden tierschutzrechtlich kontrolliert? Bitte auch angeben:*
 - wie viele Kontrollen fanden angemeldet und*
 - wie viele fanden nicht angemeldet statt.*

Im Jahr 2013 wurden 3.065 landwirtschaftliche Tierhaltungen (Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen und Geflügel) kontrolliert. Die Zahl der kontrollierten Betriebe ist geringer, da Mehrfachhaltungen (z. B. gleichzeitige Haltung

von Rindern und Schweinen) auf einem Betrieb vorkommen. Nicht berücksichtigt wurden bei dieser Zahl Mehrfachkontrollen einer Tierhaltung.

Für das I. Quartal 2014 können noch keine entsprechenden Angaben gemacht werden, da die tierschutzrechtlichen Kontrollen in Nutztierhaltungen jeweils rückwirkend für das gesamte Jahr ausgewertet werden.

Alle tierschutzrechtlichen Kontrollen sind grundsätzlich ohne Vorankündigung durchzuführen, es sei denn eine effektive Überprüfung ist ohne Vorankündigung nicht möglich bzw. gefährdet (aktive Mitwirkung des Betriebsinhabers erforderlich). Die Ankündigungsfrist ist so zu bemessen, dass die Zuverlässigkeit der Kontrolle, d.h. der Erfolg der Kontrolle dadurch nicht gefährdet wird. Der Spielraum für die Ankündigungsfrist beträgt daher maximal 48 Stunden. Er darf nur im absoluten Ausnahmefall mit entsprechender Begründung überschritten werden.

Aufgrund des organisatorischen Aufwands (Beteiligung mehrerer Kontrollbehörden) für die Durchführung der Cross-Compliance-Kontrollen (CC-Kontrollen) ist bei diesen Kontrollen von einem höheren Anteil angekündigter Kontrollen auszugehen. Die Anzahl der vorangekündigten Kontrollen außerhalb der CC-Kontrollen ist dem StMUV nicht bekannt. Eine Abfrage der Veterinärämter ist in der vorgegebenen Zeit zur Beantwortung der Anfrage nicht möglich.

Bei den CC-Kontrollen erfolgte 2013 bei den drei tierschutzrelevanten CC-Rechtsakten (Tierschutz-Nutztiere, Tierschutz-Schweine, Tierschutz-Kälber) bei ca. 97% der Kontrollen eine Vorankündigung innerhalb von 48 Stunden vor der Kontrolle.

2. *In wie vielen Fällen gab es welche Art von Beanstandungen? Bitte auch angeben:*

- *Betrieb und Standort, Produktionsrichtung, Anzahl der Tierplätze,*
- *welche Kontrollbehörde,*
- *Anlass der Kontrolle,*
- *angekündigte oder unangekündigte Kontrolle,*
- *Ergebnisse und Inhalt von Beanstandungen.*

Bei den tierschutzrechtlich kontrollierten 3.065 Tierhaltungen wurden in 652 Hal- tungen Verstöße gegen das Tierschutzrecht festgestellt. Angaben zu Betrieb und Standort sind aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich. Bei den tierschutz- rechtlich kontrollierten 3.065 Tierhaltungen handelt es sich um Rinder-, Schweine- und Geflügelhaltungen. Angaben zur Anzahl der Tierplätze in den Betrieben sind in der vorgegebenen Zeit zur Beantwortung der Anfrage nicht möglich.

Kontrollbehörde war die jeweils zuständige Kreisverwaltungsbehörde.

Angaben zum Kontrollanlass und zur Ankündigung der Kontrollen bei den Betrieben mit Verstoß sind nur für die CC-Kontrollen möglich: Beim Anlass kann bei den CC- Kontrollen unterschieden werden in systematische CC-Kontrollen bei Betrieben, die aufgrund einer Risikoanalyse für die Kontrolle ausgewählt wurden und Anlasskontroll- len. Sofern bei Anlasskontrollen Verstöße gegen CC-relevante Anforderungen fest- gestellt werden, sind die betroffenen Betriebe nach CC-Recht zu sanktionieren (Kür- zungen der Prämien).

Betriebe mit Verstößen gegen die tierschutzrechtlichen Anforderungen:

Ankündigung¹

	Systematische Kontrollen	Anlasskontrollen
Ohne Ankündigung	25	466
Bis 48 Stunden vorher	198	134
Noch früher	7	8
Summe	230	608

¹ Die gegenüber der Zahl der Hal- tungen mit Verstößen (652) höhere Zahl der Kontrollen ist durch Mehrfachkontrollen einzelner Betriebe bedingt.

Die Beanstandungen waren wie folgt auf die verschiedenen Tierarten bzw. Tierartgruppen verteilt:

Beanstandungsgrund	Rinder	Schweine	Schafe	Ziegen	Geflügel
Personal	10 *2	5	2	1	0
Kontrollen (der Tiere)	105 *14	35	10	4	8 **5
Aufzeichnungen	168 *80	37	13	5	28 **3
Bewegungsfreiheit	163 *123	8	1	1	**5
Besatzdichte	*49	72	0	0	**2
Gebäude und Unterbringung	163 *99	24	3	2	19 **16
Mindestbeleuchtung	*15	3	0	0	**4
Böden/Einstreu	0	51	0	0	0
Automatische und mechanische Anlagen	37 *6	7	0	0	0
Füttern, Tränken, beigefügte Stoffe,	142 *93	38	3	3	7 **3
Raufutterangebot	*32	0	0	0	0
Eingriffen	12 *5	1	0	0	**2

* davon Kälberhaltung ** davon Legehennen

3. *Wie viele*

- *Ordnungsverfügungen-, Ordnungswidrigkeiten,*
- *Cross-Compliance-Verfahren (CC-Kontrollen),*
- *Strafanzeigen und Strafverfahren*

ergaben sich durch welche festgestellten Beanstandungen gemäß Frage 1? Bitte auch Art und Höhe von ggf. verhängten Ordnungs-, Buß- oder Zwangsgeldern sowie die Höhe der CC-Sanktionen angeben.

Die Verstöße gegen das Tierschutzrecht teilten sich wie folgt in die administrativen Verstoßkategorien auf:

Tierart/ - gruppe	Aufforderung, Verstöße binnen einer Frist von weniger als drei Monaten zu be- seitigen	Aufforderung, Ver- stöße binnen einer Frist von mehr als drei Monaten zu beseitigen	Sofortige Einleitung eines Ordnungswid- rigkeiten- oder Straf- verfahrens
Rinder ohne Kälber	330	5	43
Kälber	490	8	20
Schweine	191	35	55
Schafe	29	0	3
Ziegen	12	0	4
Geflügel ohne Legehennen	32	0	3
Legehennen	33	5	2

Zu Art und Höhe verhängter Ordnungs-, Buß- oder Zwangsgelder können innerhalb der Bearbeitungsfrist der vorliegenden Anfrage keine Angaben gemacht werden.

Zur Höhe der betriebsindividuellen CC-Sanktionen können innerhalb der Bearbeitungsfrist für diese Anfrage keine Angaben gemacht werden. Da die absolute Höhe der Sanktion vom beantragten Prämienvolumen eines Betriebes abhängt, ist diese auch nicht aussagekräftig. Insgesamt bedingten Verstöße im Bereich Tierschutz folgende prozentualen Kürzungen der Prämien:

²	Systematische CC-Kontrollen			
Prämienkürzungssatz	1 %	3 %	5 %	Vorsatz (15-100%)
Kälber	0	53	16	2
Schweine	0	8	8	0
Ldw. Nutztiere	60	61	24	3
	Anlasskontrollen			
Kälber	1	161	47	4
Schweine	4	64	67	1
Ldw. Nutztiere	35	154	76	12

¹ Angegeben ist jeweils die Zahl der Betriebe, die bei der jeweiligen Rechtsanforderung (Kälber, Schweine, Nutztiere) mit einer Kürzung von 1, 3 oder 5% bzw. bei Vorsatz bis zu 100% der Prämien sanktioniert wurde.

4. *Wie viele und welche Maßnahmen gemäß § 16 a TierSchG wurden 2013 und im I. Quartal 2014 angeordnet?*

Wegen des Verwaltungsaufwandes für die Erhebung der Art und Anzahl der angeordneten Maßnahmen gemäß § 16 a TierSchG können hierzu keine Angaben gemacht werden.

5. *In welcher Relation stehen die unter Frage 1 durchgeführten Kontrollen zur Gesamtzahl der Tierhaltungsbetriebe in Bayern?*

Im Jahr 2013 waren 57.715 Rinderhaltungen (ohne Kälber), 51.449 Kälberhaltungen, 18.194 Schweinehaltungen, 7.681 Schafhaltungen, 4.664 Ziegenhaltungen, 2.481 Masthühnerhaltungen, 553 Legehennenhaltungen, 77 Laufvogelhaltungen, 3.247 Entenhaltungen, 1.923 Gänsehaltungen und 907 Putenhaltungen in Bayern behördlich erfasst. Zu den Kontrollzahlen verweisen wir auf Frage 1.

6. *Wie bewertet die Landesregierung die Anzahl und die Gründe der in Frage 2, 3 und 4 genannten Beanstandungen, Ordnungsverfügungen, Ordnungswidrigkeiten, Cross-Compliance-Verfahren (CC-Kontrollen), Strafanzeigen und Strafverfahren?*

Für die Beurteilung der Situation ist weniger die Anzahl der Verstöße insgesamt relevant, als vielmehr die Beurteilung der einzelnen Betriebe im Hinblick auf Ausmaß und Schwere der Verstöße. Betriebe, die aus mangelnder Sachkenntnis und/oder aufgrund fehlenden Verständnisses für die Belange des Tierschutzes schwere Verstöße oder ggf. immer wieder kehrende Verstöße gegen das Tierschutzrecht aufweisen, müssen anders beurteilt werden, als Betriebe, die aus Fahrlässigkeit geringe Verstöße begehen. Eine detaillierte Beurteilung der Situation ist nur auf Ebene der Kontrollbehörden möglich.

7. Inwiefern sieht die Bayerische Staatsregierung Handlungsbedarf zur Reduzierung von Rechtsverstößen in der Nutztierhaltung?

Die Verbesserung des Tierschutzes in der Nutztierhaltung ist eine Daueraufgabe, die nur gemeinsam mit den Tierhaltern bewältigt werden kann. Daher muss neben der Effizienz der behördlichen Kontrollen die Eigenverantwortung der Tierhalter gesteigert werden. Dies spiegelt sich auch in der Vorgabe des 2013 geänderten Tierschutzgesetzes wider, wonach bei der Nutztierhaltung zu Erwerbszwecken durch betriebliche Eigenkontrollen das Wohlbefinden der Tiere sichergestellt werden muss. Die Entwicklung von wirksamen Eigenkontroll- und Qualitätssicherungssystemen wird in den kommenden Jahren eine wesentliche Aufgabe für alle an der Erzeugung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Nutztieren beteiligten Organisationen sein.

8. Welche konkreten Vorschläge könnten zur Reduzierung führen?

Siehe Antwort zu Frage 7.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Marcel Huber MdL
Staatsminister